

Satzung zur Änderung der „Satzung über die Ausnahmeregelung für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport für die Zulassung zum Wintersemester 2020/21 und zum Sommersemester 2021“ vom 15.12.2020

Aufgrund von § 58 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. Nr. 6/2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 27.04.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. In der Überschrift wird der Begriff „Wintersemester 2020/21 durch den Begriff „Wintersemester 2021/22“ und der Begriff „Sommersemester 2021“ durch den Begriff „Sommersemester 2022“ ersetzt.
2. In Artikel 1 Satz 1 werden „Wintersemester 2020/2021“ durch „Wintersemester 2021/2022“ und „Sommersemester 2021“ durch „Sommersemester 2022“ ersetzt.
3. In § 1 Satz 1 werden „Wintersemester 2020/2021“ durch „Wintersemester 2021/2022“ und „Sommersemester 2021“ durch „Sommersemester 2022“ ersetzt.
4. Satz 1 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) bis zum 15. Mai 2021 bei einer baden-württembergischen Hochschule einen Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung für das Studium im Fach Sport gestellt und das Fach Sport in drei Schulhalbjahren der gymnasialen Oberstufe belegt und darin jeweils mindestens 8 Punkte bzw. die Note „befriedigend“ erreicht hat, nachgewiesen durch eine entsprechende Bescheinigung der Schule, die mit der Bewerbung einzureichen ist
5. In Satz 1 Ziffer 2 werden „20. August für das Wintersemester 2020/21“ in „31. Juli für das Wintersemester 2021/22“ und „Sommersemester 2021“ in „Sommersemester 2022“ geändert.
6. In Artikel 2 Geltungsdauer und Inkrafttreten wird in Ziffer 2 das Datum „30.09.2021“ in „30.09.2022“ geändert.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Weingarten, 27. April 2021

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin